

SITZUNGSVORLAGE				
Nr. 044/2017	vom	28.02.2017	Hauptamt	
Sitzung des		GR		
am		22.03.2017		
öff. (ö) / nichtöff. (nö)		ö		
Vorberatung (V)				
Entscheidung (E)		(E)		

TAGESORDNUNGSPUNKT:

Wahl des 4. Bürgermeister Stellvertreters

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kusterdingen wählt in geheimer Abstimmung für den Rest seiner Amtszeit zum 4. stellvertretenden Bürgermeister:

Ergebnis der Vorberatung:

1. im Ortschaftsrat
 wie Beschlussvorschlag
 wie Beschlussvorschlag
mit folgenden Änderungen:

2. im BUA / AFSV
 wie Beschlussvorschlag
 wie Beschlussvorschlag
mit folgenden Änderungen:

- wie Ortschaftsratsbeschluss
 wie Ortschaftsratsbeschluss
mit folgenden Änderungen:

Darstellung des Sachverhalts:

Herr Wolfgang Weiß wurde nach der Gemeinderatswahl 2014 zum 4. stellvertretenden Bürgermeister gewählt. Wegen seinem Ausschieden muss deshalb der Posten des/der 4. stellvertretenden Bürgermeister/in neu besetzt werden.

Nach der Kommunalwahl 2014 wurden vier Stellvertreter des Bürgermeisters benannt. Die Berechnung der Stellvertreter nach **Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren** ergab dabei folgende Verteilung

4 Stellvertreter:	Freie Wählervereinigung	3 Vertreter
	Härtenliste für Demokratie und Umweltschutz	1 Vertreter

Die folgende Übersicht zeigt die aktuellen Stellvertreter in der Reihenfolge:

1. Stellvertreter:	Alfred Lump	3. Stellvertreterin:	Elvira Hornung
2. Stellvertreter:	Günter Walker	4. Stellvertreter:	Wolfgang Weiß

In § 48 Abs. 1 GemO wird die Stellvertretung des Bürgermeisters geregelt:

§ 48 Stellvertreter des Bürgermeisters

(1) In Gemeinden ohne Beigeordnete (§ 49) bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters. § 46 Abs. 3 findet keine Anwendung. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung. Die Stellvertreter werden nach jeder Wahl der Gemeinderäte neu bestellt. Sie werden in der Reihenfolge der Stellvertretung je in einem besonderen Wahlgang gewählt. Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder sind im Fall der Verhinderung des Bürgermeisters auch alle Stellvertreter verhindert, hat der Gemeinderat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder für die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen; § 37 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren ältestem, nicht verhinderten Mitglied des Gemeinderats die Aufgaben des Stellvertreters des Bürgermeisters wahr.

Nach der Verwaltungsvorschrift zu § 48 GemO können, wenn nur einzelne Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden sind, für diese neue Stellvertreter bestellt werden. Die Bestellung zum Stellvertreter erfolgt durch Wahl nach § 37 Abs. 7 GemO und zwar auch dann, wenn nur ein Stellvertreter neu zu bestellen ist. Sie muss geheim mit Stimmzetteln durchgeführt werden, offen kann nur gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht (§ 37 Abs. 1 Satz 1 GemO). Die Fraktionen und Gruppierungen des Gemeinderats können sich im Vorfeld auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag einigen.

Der Bewerber benötigt nach § 37 Abs. 1 Satz 2 mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten (absolute Mehrheit). Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet bei nur einem Bewerber ein zweiter Wahlgang zu einem späteren Zeitpunkt statt (§ 37 Abs. 7 Satz 6 GemO). Bei mehreren Stellvertretern muss die Wahl jeweils in einem getrennten Wahlgang erfolgen, bei dem auch die Reihenfolge der Stellvertreter festzulegen ist (§ 48 Abs. 1 Satz 3 GemO).

Da der ausscheidende Wolfgang Weiß Mitglied der Härtenliste ist, sollte diese Position wieder von einem Mitglied der Härtenliste besetzt werden.



Falkenberg